

## Gesetzentwurf

Fraktion der FDP

Hannover, den 09.08.2016

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

### **Gesetz zur Änderung der Niedersächsischen Verfassung**

#### Artikel 1

##### Änderung der Niedersächsischen Verfassung

Artikel 6 der Niedersächsischen Verfassung vom 19. Mai 1993 (Nds. GVBl. S. 107), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2011 (Nds. GVBl. S. 210), erhält folgende Fassung:

#### „Artikel 6

##### Kunst, Kultur und Sport

(1) Das Land, die Gemeinden und die Landkreise schützen und fördern Kunst, Kultur und Sport.

(2) Das Land schützt und fördert die regionale Sprache Niederdeutsch sowie die Minderheitensprache Saterfriesisch im Sinne der Europäischen Sprachencharta.“

#### Artikel 2

##### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

---

#### Begründung

##### **A. Allgemeiner Teil**

Die niederdeutsche Sprache gehört zu den wesentlichen und identitätsstiftenden Kulturgütern Niedersachsens. Zahlreiche Initiativen beschäftigen sich mit dem Erhalt der zweiten deutschen Sprache.

Aus dem Altsächsischen (also auf dem Gebiet des heutigen Niedersachsens, Holstein und Westfalen) entstanden, war Niederdeutsch während des Mittelalters die allgemeine Sprache Norddeutschlands. Bis um 1200 hat sich die Schriftsprache entwickelt. In den fast vier Jahrhunderten danach hatte das sogenannte Mittelniederdeutsch die dominierende Stellung im Deutschen Reich, sie wurde sogar im Norden Europas als Handelssprache der Hanse gesprochen. Jedoch vollzog sich mit dem Niedergang der Hanse und seit der lutherschen Bibelübersetzung im 16. Jahrhundert und besonders seit Einführung der Schulpflicht im 18. Jahrhundert in Norddeutschland der fundamentale Wechsel von der niederdeutschen Sprache hin zur allgemeinen hochdeutschen Amtssprache.

In Niedersachsen konnte die niederdeutsche Sprache bis in unsere Zeit tradiert werden, aber in neuerer Zeit nimmt die Zahl der Sprecher dramatisch ab. Um Niederdeutsch vor dem Aussterben in seinem Stammland zu bewahren, müssen uns die Förderung und der Schutz als regionale Sprache im Sinne der Europäischen Sprachencharta eine unerlässliche Verpflichtung sein.

**B. Besonderer Teil**

Zu Artikel 1:

Der bisherige Artikel 6 wird zu Artikel 6 Abs. 1. Der neu angefügte Absatz 2 bezieht sich auf die vorliegende Verfassungsänderung.

Zu Artikel 2:

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.

Christian Grascha  
Parlamentarischer Geschäftsführer